

## **Info-Blatt Verpflichtungserklärung**

### **Kranken- und Unfallfürsorgen der Tiroler Landeslehrer, Landesbeamten und Gemeindebeamten (KUF)**

Unter den KUF sind die Kranken und Unfallfürsorgen der Tiroler Landeslehrer, Landesbeamten und Gemeindebeamten zusammengefasst. Die Krankenfürsorgen haben keinen eigenen Gesamtvertrag, jedoch sind die Rückerstattungstarife mit der Ärztekammer für Tirol vereinbart.

Jeder niedergelassener Arzt, der bereit ist, Versicherte nach den Rückerstattungstarifen zu behandeln, hat die Möglichkeit gegenüber den KUF eine Verpflichtungserklärung in der Form abzugeben, dass er sich durch Erklärung zur Einhaltung der zwischen der Ärztekammer für Tirol und KUF vereinbarten Tarife verpflichtet.

#### **Vorgangsweise:**

- Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung und Rücksendung an die Ärztekammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7, oder per e-mail: [kammer@aektirol.at](mailto:kammer@aektirol.at)
- Der Vertrag beginnt mit Unterfertigung der Verpflichtungserklärung zu laufen. Der Vertrag/die Verpflichtungserklärung ist jederzeit ohne Einhaltung von Kündigungsfristen widerrufbar.
- Für die Vertragsdauer sind die jeweiligen Tarife einzuhalten.
- Gesonderte Ausweisung des fachspezifischen Vorsteuerausgleichsprozentsatzes (siehe nächste Seite) als Zuschlag zum Nettogesamthonorar, damit dieser dem Patienten in voller Höhe rückvergütet werden kann.
- Die Verrechnung des fachspezifischen Vorsteuerausgleichsprozentsatzes ist nur während der Vertragsdauer zulässig.

#### **Vorteil bei Unterfertigung der Verpflichtungserklärung:**

- Akquisition von neuen Patienten (KUF-Versicherte)
- Höheres Honorar durch Vorsteuerausgleichsprozentsatz

### Nachteil bei Unterfertigung der Verpflichtungserklärung:

- Keine freie Honorargestaltung während der Vertragsdauer für die im Katalog enthaltenen Leistungen (Achtung Ausnahmen! zB. Pos. Nr. 12 SL b Akupunktur).

Die Mehrzahl der niedergelassenen Ärzte hat eine derartige Verpflichtungserklärung unterzeichnet.

Die Ausgleichssätze für die in § 3 Abs. 1 GSBG 1996 genannten Gruppen betragen für die folgenden Fachärzte:

Augenheilkunde und Optometrie	3,9%
Chirurgie	4,5%
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3,1%
Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten	3,3%
Haut- und Geschlechtskrankheiten	3,4%
Innere Medizin	4,4%
Kinder- und Jugendheilkunde	3,3%
Lungenkrankheiten	4,5%
Neurologie/Psychiatrie	3,0%
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	3,1%
Physikalische Medizin	3,3%
Radiologie, med. Radiologie-Diagnostik, Strahlentherapie-Radioonkologie	5,8%
Unfallchirurgie	4,3%
Urologie	3,3%
Medizinische und chemische Labordiagnostik	6,7%.

Für Ärzte für Allgemeinmedizin, oben nicht eigens angeführte Fachärzte, Gutachterärzte sowie die sonstigen Vertragspartner, die Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 bewirken, gilt ein Ausgleichssatz von 3,4%.

Für die Tiroler Krankenfürsorgen gibt es eigene Rezept- sowie Überweisungsformulare, die bei Herrn René Plattner (0512/508 DW 2156) angefordert werden können. Auch steht die KUF für weitere Fragen gerne zur Verfügung.